

# Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Gießen, den 30. April 2014

Dezernat II  
Erster Kreisbeigeordneter

Name: Dirk Oßwald  
Telefon: 0641-9390 1537  
Fax: 0641-9390 1344  
E-Mail: dezernent2@lkgi.de  
Gebäude: F  
Raum: 102a

## Beantwortung des Berichtsantrages der Gruppe Linkes Bündnis / Die Linke zur Umsetzung der KdU-Richtlinie vom 10. März 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Berichts Antrag teile ich Folgendes mit:

- 1) **Zu welchen Ergebnissen hat die Überprüfung bzw. Anwendung der neuen Richtwerte für die Brutto-Kaltmiete für Bezieher von Grundsicherungsleistungen geführt?**

**Wie viele Einzelpersonen bzw. Familien wurden überprüft?**

**Bei wie vielen liegen die Mietpreise im Rahmen der Richtwerte?**

**Wie viele wurden beanstandet?**

**Wie viele wurden dann aber akzeptiert, z. B. weil eine Absenkung „unwirtschaftlich“ (Richtlinie, S. 6) wäre?**

**Bei wie vielen Verfahren kam es zu Mietabsenkungen (bitte, jeweils separat nach der Größe – also für 1, 2, 3, 4 und 5 bzw. größeren Mehrpersonenhaushalte)?**

|   |      |
|---|------|
| Angemessenheitsüberprüfungen insgesamt:   | 6700 |
| Wohnung wurde anschließend nicht angemietet:  | 1551 |
| Wohnung wurde neu angemietet / bereits laufende Leistungsfälle                      | 5149 |
| Miethöhe ist angemessen   | 2808 |
| Angemessenheit ist geringfügig überschritten; ein Umzug ist jedoch unwirtschaftlich | 1420 |
| Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens   | 921  |

- 2) **Bei wie vielen Verfahren kam es nicht zu einer Absenkung, weil (s. Richtlinie S. 6) sie unzumutbar wäre.**

**a) Wie viele wegen Erkrankung, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit?**

**b) Wie viele wegen des Verlusts sozialer Bindungen?**

**c) Wie viele wegen absehbarer Beendigung der Hilfeleistungen?**

**d) Wie viele wegen anderer außerordentlicher Gründe?**

Die Gründe bei einer Unzumutbarkeit eines Umzuges werden zusammen erfasst, so dass keine Aussage über die Anzahl der Einzelfragen getroffen werden kann.

**3) Soweit es zu Mietabsenkungen gekommen ist, um wie viel Prozent überstiegen die Mietpreise die jetzt gültigen Richtwerte im Schnitt?**

Es lässt sich keine Aussage im Zusammenhang mit den Kostensenkungsverfahren, lediglich eine allgemeine Aussage über den durchschnittlichen Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlichen und anerkannten Unterkunftskosten tätigen. Es ist beispielsweise in einem Monat eine Betriebskostenabrechnung bearbeitet worden, die sich aufgrund dessen im Folgemonat auf die Unterkunftskosten auswirkt.

Aufgrund der Wartezeit bei der Agentur für Arbeit lassen sich revidierte Daten aktuell für den Monat November 2013 auswerten:

Tatsächliche Unterkunftskosten: 424,89 € incl. Einmaliger Kosten

Anerkannte Unterkunftskosten: 411,01 €

Tatsächliche Heizkosten: 72,68 €

Anerkannte Heizkosten: 71,48 €

**4) Nach dem Gesetz bzw. entsprechenden Urteilen ist eine Absenkung nur dann zulässig, wenn entsprechende Wohnungen auch am Markt verfügbar sind?**

**Wann ist eine Wohnung „verfügbar“?**

Bei der Suche nach frei verfügbarem Wohnraum werden nicht nur diejenigen Wohnungen in der Gemeinde berücksichtigt, in der der Leistungsempfänger momentan wohnt, sondern auch zusätzlich die Wohnungen der Gemeinden, die unmittelbar an diese Gemeinde angrenzen und innerhalb des Landkreises Gießen liegen.

Es wird ein Abschlag von 10 qm im Vergleich zu der Regelwohnfläche der Hessischen Richtlinien zur Sozialen Wohnraumförderung vorgenommen werden, d.h.

bei Wohnungen für 1 Person ab 35 qm

bei Wohnungen für 2 Personen ab 50 qm

usw.

- 5) **Wie wird überprüft, ob eine vorhandene („verfügbare“) Wohnung auch tatsächlich für einen Interessenten, der Anspruch auf KdU hat, angeboten bzw. zur Verfügung gestellt wird?**

**Ist die „Verfügbarkeit“ nicht davon abhängig zu machen, ob entsprechende Interessenten auch tatsächlich vom Vermieter akzeptiert werden?**

Bei einer unangemessen teuren Wohnung ist der Leistungsempfänger verpflichtet, sich intensiv und eigenständig um eine angemessene Wohnung zu bemühen. Dies ist in schriftlicher Form, z.B. durch Notizen (Datum, Name des Vermieters, Angaben zur Wohnung, etc.) zu dokumentieren. Sollte der Vermieter grundsätzlich nicht an Sozialleistungsempfänger vermieten, ist dies ebenfalls schriftlich zu dokumentieren. In diesen Fällen ist die Verfügbarkeit nicht gegeben.

- 6) **Bei wie vielen Widerspruchsverfahren ist es in der Folge zu gerichtlichen Auseinandersetzungen gekommen?**

Im Jobcenter werden die Verfahren hinsichtlich KdU ab Mai 2014 im System erfasst und statistisch ausgewertet.



Dirk Oswald  
Erster Kreisbeigeordneter